

EINGEGANGEN
01. Okt. 2019



MONHEIM AM RHEIN

Stadtverwaltung · Postfach 10 06 61 · 40770 Monheim am Rhein

An den
Landrat des Kreises Mettmann
Herrn Thomas Hendele /o.V.i.A.
Postfach
40806 Mettmann

Kreis Mettmann
Der Landrat
26. Sep. 2019

Der Bürgermeister
Daniel Zimmermann
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173/951-800
Telefax: 02173/951-25-800

Ihre Nachricht vom
15.08.2019

Ihr Zeichen
20-11

Unser Zeichen
BM

Datum
25.09.2019

Herstellen des Benehmens zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Kreises Mettmann für den Zweijahreshaushalt 2020/2021 gem. § 55 KrO NRW; Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein

Sehr geehrter Herr Hendele,

mit Ihrem Schreiben vom 15.08.2019, hier in elektronischer Form eingegangen am 16.08.2019, leiten Sie auf der Grundlage angekündigter und am 29.08.2019 nachgereichter Eckdaten zum Haushaltsentwurf 2020/21, das Verfahren zur Herstellung des Benehmens des Kreises Mettmann mit seinen kreisangehörigen Städten vor Aufstellung der Haushaltssatzung 2020/2021, ein. Die Eckdaten wurden gegenüber den Kämmerinnen und Kämmerern der kreisangehörigen Städte am 06.09.2019 im Rahmen einer Kämmererkonferenz vorgestellt. Hieraus resultiert eine gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte. Darüber hinaus nimmt die Stadt Monheim am Rhein wie folgt Stellung:

Die auf Seite 11 des Eckdatenpapiers mit rd. 0,5 Mio. EUR angegebene Entlastung zum Produkt „05.05.02 Frühförderung“ ist um die im Produkt „05.06.02 Kita Velbert“ zusätzlich verbuchten Kosten der Frühförderung (s. dortiger Aktenvermerk 20-1 vom 01.04.2019) in Höhe von rd. 0,3 Mio. EUR zu erhöhen und mit dem Landschaftsverband Rheinland abzurechnen. Anderenfalls wären diese Kosten bei der für diese Einrichtung zu bildenden Teilkreisumlage vollständig zu berücksichtigen.

Das vorgelegte Eckdatenpapier sieht für die Jahre 2020/21 weiterhin die notwendigen und bereits mit Klageerhebung vom 21.06.2018 gerichtlich geltend gemachten finanziellen Anpassungen im Bereich der Kreisleitstelle nicht vor. Unter Bezugnahme auf die vorherigen Benehmensherstellungsverfahren, halte ich meine mit Schreiben vom 08.12.2017, 25.09.2018 und 07.06.2019 insoweit schon mitgeteilten Bedenken daher weiter aufrecht, verweise hierzu ergänzend auf die beigefügten weiteren anwaltlichen Stellungnahmen, mache mir diese voll zu eigen

Sprechzeiten
Do 15.00 – 17.00 Uhr

Bankverbindung
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN DE42 3005 0110 0087 0066 15
BIC DUSSEDE33XXX

USt-IdNr.
DE121396829

Stadt Monheim am Rhein
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: +49 2173 951-0
Telefax: +49 2173 951-899
E-Mail: info@monheim.de
www.monheim.de

und bitte um entsprechende Kenntnisnahme, Berücksichtigung sowie weitere Veranlassung. Sofern Ihrerseits die daraus resultierenden, notwendigen Änderungen nicht veranlasst werden sollten und auch der Kreistag zu keinen Korrekturen gelangt, wird die Stadt Monheim am Rhein den Rechtsweg konsequent weiter beschreiten, um die angezeigten Korrekturen auch durchzusetzen.

Abschließend bitte ich noch um Anpassung der dort abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Wülfrath vom 11./26.02.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 22 vom 30.05.2019), wonach der Kreis Mettmann sich in § 2 Abs. 2 - weitergehend als bislang geübt - zur kostenlosen Übernahme von Aufgaben verpflichtet, die einen feststellbaren Marktwert verkörpern und durch die begünstigte Gebietskörperschaft daher auch regulär zu vergüten sind, § 23 Abs. 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW. Dem Kreis Mettmann obliegt es danach für die zusätzlich übernommenen Aufgaben in den Bereichen der Bedarfsplanung Tagesbetreuung für Kinder, der Schulentwicklungsplanung, der Sozialplanung sowie der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung, einen angemessenen Kostenersatz mit der Stadt Wülfrath zu vereinbaren und dies auch zukünftig für den Fall vergleichbarer Vereinbarungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Zimmermann

Anlage:

Schriftsatz an VG Düsseldorf v. 17.06.2019

Schriftsatz an VG Düsseldorf v. 22.08.2019

